

- 19. Korbweiden :
alle kulturmäßig erzeugten Korbweiden und Bandstockweiden;
- 20. Lederrohhäute :
alle zur Lederherstellung oder zur Herstellung von Pelzen geeigneten Häute und Felle von getöteten oder verendeten Pferden und Fohlen, sonstigen Einhufern, Rindvieh einschließlich Kälbern, Schweinen einschließlich Wildschweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Hunden, Rehen, Hirschen usw. sowie von totgeborenen oder ungeborenen Fohlen, Kälbern, Lämmern und Ziegen;
- 21. Hörner, Hufe und Hornschuhe :
Hörner und Hornschuhe von Rindvieh, Ziegen und Schafen, Hornschuhe von Kälbern und Schweinen, Hufe von Pferden und sonstigen Einhufern;
- 22. Tierhaare :
Haare aus Schwänzen und Ohrenrändern von getöteten oder verendeten Rindern, Haare aus Schweifen, Mähnen und Wirrhaare von getöteten oder verendeten Pferden, auch aus der Pflege lebender Rinder und Pferde sowie Borsten von Schweinen;
- 23. Pelzfelle von Wildtieren :
alle Felle von Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Wiesel, Katzen usw.;
- 24. Pelzrohffelle (Kanin) :
alle Felle von Zahn- und Wildkanin und Hasen;
- 25. Rohfedern :
alle Federn von Gänsen, Enten, Hühnern sowie Puten, Tauben und Wildgeflügel;
- 26. Edelpelztierfelle :
alle Felle von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzungsfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbibern) und Karakullämmern;
- 27. Seidenkokons.

Abschnitt III

**Grundlagen und Berechnung der Ablieferungspflicht
Zu § 5 der Verordnung:**

§ 11

Landwirtschaftliche Nutzfläche

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören alle Flächen einschließlich der gepachteten Flächen von Ackerland, Erwerbsgartenland (einschließlich Hausgärten), Obstanlagen, Rebland, Baumschulen (ohne Forstbaumschulen), Wiesen und Weiden einschließlich der Wechselnutzung und Korbweidenflächen, wie sie im Kataster gebucht sind.

(2) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen nicht: Forsten, Holzungen, Forstbaumschulen, Ödland, Moorflächen, Abbauland, Unland, Gewässer, Gebäude, Hofflächen, betriebseigene Wege und Parkanlagen.

§ 12

Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei tierischen Erzeugnissen

(1) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle vermindert sich die nach § 11 ermittelte landwirtschaftliche Nutzfläche um folgende Flächen:

- a) die Flächen des aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnenen Nutzlandes sowie des rekultivierten Bergbaugeländes (für die ersten drei Anbaujahre);

- b) die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes, z. B. nach Rodung von Gestrüpp und Korbweiden, des Moorgeländes, bewässerungsbedürftigen Ödlandes, minderwertigen, aber landwirtschaftlich nutzbar gemachten Brachlandes (für die ersten zwei Anbaujahre);
- c) die Flächen des sonst neugewonnenen Nutzlandes (für das erste Anbaujahr);
- d) die Anbauflächen von Hopfen und Korbweiden;
- e) die vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein, Hanf), Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Zichorienwurzeln sowie die Anbauflächen von Zierpflanzen;
- f) die Flächen von Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen und Rebland.

(2) Einzelne landwirtschaftliche Spezialbetriebe, bei denen sich infolge der im Abs. 1 geregelten Absetzung im Verhältnis zum Viehbestand eine gegenüber anderen Betrieben unbegründete Befreiung von der Ablieferung tierischer Erzeugnisse ergibt, sind vom Rat des Kreises entsprechend ihren tatsächlichen Erzeugungsbedingungen oder nach § 25 der Verordnung zu veranlagern.

(3) Bei der Ermittlung der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind die bis zum Ende des jeweiligen Vorjahres durch die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises genehmigten Änderungen zu berücksichtigen. Die Angaben sind mit den Ergebnissen der Wirtschaftsflächenerhebung zu vergleichen.

§ 13

Verminderung der Flächen bei Getreide und Kartoffeln

Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln vermindert sich der im Anbaubescheid festgelegte Anbau um folgende Flächen:

- a) die neugewonnenen Anbauflächen nach § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis c;
- b) Flächen der Wiesen und Weiden, die zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden (für das erste Anbaujahr);
- c) Flächen im Gebiete von Übungsplätzen usw.

§ 14

Obst- und Rebkulturfläche

(1) Unter die Bezeichnung „Obstkulturfläche“ fallen alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, die mit Obstträgern bepflanzt sind. Dabei ist nach der Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen zu unterscheiden. Als geschlossene Obstanlage oder Obstplantage gelten u. a. Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden und die geplante Obstkultur die Hauptkultur darstellt:

Obstträger	Abstände	
	von Reihe	in der Reihe
Kernobst und Süßkirschen, Hoch-, Halb- u. Meterstämme auf Sämling	12 m	10 m
Steinobst (ohne Süßkirschen), Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf mittelstark wachsenden Unterlagen	8 m	7 m
Kern- und Steinobstbüsche auf Typenunterlagen	6 m	6 m
Kernobstspindeln	4 m	3 m
Beerenobst	2,5 m	2 m
Walnußhochstämme	12 m	12 m